

Eckpunkte des Masernschutzgesetzes für Schulen

gemäß des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020

Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft:

Das Gesetz gilt für **alle ab 1.1.1971** Geborenen, die eine Schule besuchen, dort beschäftigt sind oder als Praktikanten oder ehrenamtlich Tätige eingesetzt werden.

Alle Personen, die **neu** in die Schule eintreten, müssen einen Nachweis über Masernimmunität **vor Beginn** der Betreuung oder Tätigkeit vorlegen, alle Personen, die **bereits in der Einrichtung** tätig sind oder betreut werden, bis **31.7.2021**.

Wie wird der Nachweis erbracht?

- **Impfausweis** oder ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Anzahl der Masernimpfungen. Die Impfausweise sind in der Regel recht gut und einfach zu lesen (s. Beispiele)
- Oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht möglich ist.

Die betroffenen Personen haben nach §20 Absatz 9 IfSG der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit den Nachweis zu erbringen

Schulpflichtige: Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, können Schulpflichtige nicht von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat **unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen**.

Nachweispflicht durch Impfung:

es sind **2 Impfungen** erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.
Telefon: 06421 405-40

E-Mail: gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de